



Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in enger Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

## **Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung am 28.01.2021 veröffentlicht**

Die darin genannten Änderungen sind bereits am 29.01.2021 in Kraft getreten. Damit wird die bestehende 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit wenigen Änderungen bis zum 14. Februar verlängert. Gleiches gilt für die Einreise-Quarantäneverordnung, die ohne Veränderung bis zum 14. Februar 2021 verlängert wird.

Die Änderungen in der 11. BayIfSMV betreffen neben redaktionellen Berichtigungen die Streichung des „Verbots von touristischen Tagesausflügen über 15 km über die Wohnortgrenze hinaus“ bei einem Inzidenzwert von über 200. Damit vollzieht man den Beschluss des BayVGH vom 26. Januar 2021. Die „touristischen Tagesausflüge“ in den Landkreis oder der kreisfreien Stadt kann von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde bei einem Inzidenzwert über 200 immer noch angeordnet werden. Die „Speziellen Besuchs- und Schutzregelungen“ der 11. BayIfSMV werden unverändert verlängert.

Die konsolidierte Fassung ist unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_11](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11) zu finden.

## **Refinanzierung der Kosten für die Durchführung von PoC-Tests in der Eingliederungshilfe – geänderte Coronavirus-Testverordnung liegt vor**

Die geänderte Coronavirus-Testverordnung liegt nun vor; sie ist auf den [Seiten des Bundesanzeigers](#) unter dem AZ „BAnz AT 27.01.2021 V2“ verfügbar.

Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können jetzt auch die Personalkosten, die für eine Testung anfallen, gegenüber dem Bund abrechnen. Bislang war nur eine Abrechnung der Sachkosten möglich. Die entsprechende Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) setzt den Beschluss von Bund und Ländern vom 19.01.2021 (Punkt 6, Seite 5) um und ist rückwirkend zum 25.01.2021 in Kraft getreten. Durchführungskosten können damit auch rückwirkend bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Vorgesehen ist eine pauschale Zahlung von 9 Euro pro Test, es sei denn, die Person, die den Test durchgeführt hat, wurde unentgeltlich tätig. Es können damit pro Test zuzüglich zu den Sachkosten – in Höhe von 9 Euro – weitere 9 Euro für Durchführungskosten abgerechnet werden (insgesamt 18 Euro). Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk die stationäre Einrichtung bzw. der ambulante Dienst der Eingliederungshilfe ihren bzw. seinen Sitz hat (§§ 7 Absatz 3 und 12 Absatz 2 Satz 2 TestV).

In der Verordnung ist von stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe die Rede (12 Absatz 2 Satz 2 TestV). In einem Gespräch vom 29.01.2021 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde von Seiten der Leistungserbringerverbände thematisiert, ob unter dem Begriff „stationäre Einrichtungen“ auch teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie Werkstätten, Förderstätten und Tagesstätten mit umfasst sind oder ob diese nicht zur pauschalen Abrechnung der Personalkosten berechtigt sind.

Das BMAS hatte diese Unschärfe in der TestV bereits erkannt und vorab mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) besprochen. BMG und BMAS sind sich einig darüber, dass auch teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter den Begriff „stationäre Einrichtungen“ fallen und diese somit auch auf Basis des § 12 TestV abrechnen können.

Bezüglich einer Kostenübernahme der PoC-Tests bis zum 24.01.2021 durch die bayerischen Bezirke sind wir bereits in Kontakt mit diesen.

### **Impfkampagne „Ich krepel die #ärmelhoch“**

Die Impf-Kampagne des StMGP startet am heutigen Montag, 01.02.2021, um einen Beitrag zu leisten, Pflegende in der Langzeitpflege und in den Krankenhäusern zur Corona-Schutzimpfung zu motivieren. Auch Mitarbeitende der Caritas haben sich an der Kampagne beteiligt und standen als Testimonials zur Verfügung.

Die gedruckten Materialien für die Kampagne „Ich krepel die #ärmelhoch“ können ab sofort kostenfrei und ausschließlich über das untenstehende Portal bestellt werden. Sobald sie produziert sind, werden die vorliegenden Bestellungen automatisch ausgeliefert, voraussichtlich ab der KW 6. Das eigene für Sie eingerichtete Bestellportal erreichen Sie über folgenden Link: <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/intern/internpg2.htm>; hierfür brauchen Sie folgende Zugangsdaten:

(Benutzer: bayern\_stmgrp - Passwort: gemeinsam\_2021!)

Wir freuen uns sehr, wenn Sie diese Informationen nutzen und in Ihren Einrichtungen verteilen. Neben Plakaten und Motiven für Social Media stehen auch Broschüren in folgenden Sprachen zur Verfügung stellen: Rumänisch, Bosnisch, Englisch, Serbisch, Kroatisch und Albanisch. Der Druck in einer dieser Versionen ist geplant, sobald mindestens 1.000 Bestellungen (je Broschüre) über das Bestellportal eingegangen sind.

### **Aufklärung und Information zur Covid-19-Impfung in Leichter Sprache**

Inzwischen stehen auf der Homepage des RKI wieder Aufklärungs- und Informationsmaterialien zur Covid-19-Impfung in Leichter Sprache zur Verfügung. Diese wurden aufgrund der Hinzunahme eines weiteren Impfstoffs und einer Aktualisierung bzgl. Nebenwirkungen angepasst:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>

### **Verlängerung Distanzunterricht**

An allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen findet bis einschließlich 12. Februar 2021 weiterhin verpflichtender Distanzunterricht statt.

Um die Prüfungsvorbereitung in den Schulen fortzusetzen, gelten ab Montag, 1. Februar 2021 Ausnahmen u. a. für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung), bei denen bis zum 26. März 2021 Abschlussprüfungen bzw. Kammerprüfungen anstehen sowie für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Der Unterricht findet hier als Wechselunterricht, d. h. als Unterricht mit geteilten Klassen bzw. Kursen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt.

### **Versorgung von Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit FFP-2-Schutzmasken**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 28. Januar 2021 bekannt-gegeben und damit einer mehrfach auch von der Caritas erhobenen Forderung entsprochen, dass Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, FFP2-Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden. Die Berechtigten sollen 10 Masken über eine Apotheke beziehen können. Sie werden hierzu ein Schreiben von ihrer Krankenkasse bzw. -versicherung erhalten, gegen dessen Vorlage sie bei einer Apotheke die Masken bekommen. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl  
Landes-Caritasdirektor